



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

**Regelungen zur staatlichen Förderung und Stärkung des
gesellschaftlichen Zusammenhalts und des zivilgesellschaftlichen
Engagements in ausgewählten EU-Staaten**

Regelungen zur staatlichen Förderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des zivilgesellschaftlichen Engagements in anderen EU-Staaten

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 020/24
Abschluss der Arbeit: 19.04.2024
Fachbereich: WD 3: Verwaltung und Verfassung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Deutschland	4
3.	Dänemark	5
4.	Frankreich	5
5.	Österreich	6
6.	Polen	6
7.	Schweden	7
8.	Spanien	8
9.	Tschechien	8

1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags wurde die Frage herangetragen, ob es in anderen Mitgliedstaaten der EU Regelungen gibt, die mit dem im März 2023 in den Deutschen Bundestag eingebrachten Entwurf eines Demokratiefördergesetzes¹ vergleichbar sind. Im Folgenden wird zunächst die derzeit in Deutschland geplante Regelung skizziert, um im Anschluss die Rechtslage in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, namentlich Dänemark, Frankreich, Österreich, Polen, Schweden, Spanien und Tschechien, zu beleuchten. Die Darstellungen beruhen auf Auskünften der parlamentarischen Dienste der jeweiligen Länder. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den gesetzlichen Regelungen zur Demokratieförderung.²

2. Deutschland

Das geplante Demokratiefördergesetz soll der Förderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des zivilgesellschaftlichen Engagements im gesamten Bundesgebiet zur Wahrung der Normen und Werte des Grundgesetzes und zur Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland dienen.³ Der Bund soll zu diesem Zweck eigene Maßnahmen ergreifen und zivilgesellschaftliche Maßnahmen mit gesamtstaatlicher Bedeutung zur Erhaltung und Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe fördern.⁴

Derzeit führt der Bund eigene Maßnahmen dieser Art (z.B. den Betrieb der Bundeszentrale für politische Bildung⁵) und die Förderung zivilgesellschaftlicher Maßnahmen (wie etwa im Rahmen des Förderprogramms „Demokratie leben“⁶) auf Basis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁷ ohne spezielle gesetzliche Grundlage durch. Allerdings hat der Bund derartige zivilgesellschaftliche Maßnahmen bislang nur projektbezogen und damit zeitlich befristet gefördert.⁸ Mit dem geplanten Demokratiefördergesetz soll der Bund dauerhaft den gesetzlichen

-
- 1 Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz, [DFördG-E](#)).
 - 2 Zu staatlich finanzierten Programmen gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Queerfeindlichkeit sowie anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in anderen EU-Staaten siehe: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Programme gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus etc. - Ausgewählte Länder der EU, [WD 1 - 3000 - 022/23](#).
 - 3 Vgl. § 1 Abs. 1 DFördG-E.
 - 4 Vgl. § 1 Abs. 2 DFördG-E.
 - 5 [Selbstbeschreibung](#) auf der Webseite der Bundeszentrale für politische Bildung.
 - 6 [Webseite](#) des Förderprogramms „Demokratie leben“.
 - 7 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 17. August 2010 - [1 BvR 2585/06](#).
 - 8 Vgl. zur Zielsetzung des DFördG auch den Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz, DFördG-E), S. 1 f.

Auftrag erhalten, zivilgesellschaftliches Engagement zu fördern. Auf diese Weise soll künftig auch Maßnahmen, die auf einen längeren Zeitraum angelegt sind, Förderung zuteil werden, sofern die Maßnahmen von überregionaler Bedeutung sind und ein erhebliches Bundesinteresse besteht.⁹ Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch das Gesetz jedoch nicht begründet.¹⁰

Darüber hinaus kann der Bund auf Grundlage des Gesetzes eigene Maßnahmen durchführen, was insbesondere das Bereitstellen von Informationsangeboten und anderer Wissensformate, die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen umfasst.¹¹ Diese Maßnahmen sollen sich sowohl an die Allgemeinheit als auch gezielt an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus den Bereichen der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung richten.¹² Zwar hat der Bund eigene Maßnahmen, etwa den oben erwähnten Betrieb der Bundeszentrale für politische Bildung, auch schon in der Vergangenheit ergriffen, jedoch erfolgte dies bisher ohne eine entsprechende gesetzliche Grundlage.

3. Dänemark

Dänemark verfügt seit 2011 über ein Gesetz über die Förderung der öffentlichen Bildung, der Erwachsenenbildung, der ehrenamtlichen Vereinsarbeit und der Tageschulen sowie über die Folkeuniversitetet (Gesetz über die öffentliche Information)¹³.

Mit dem Gesetz soll ein Rechtsrahmen für die Förderung des Demokratiebewusstseins und des staatsbürgerlichen Engagements geschaffen werden, indem der zivilgesellschaftliche Sektor – einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Vereinen und Institutionen der Erwachsenenbildung – durch die öffentliche Hand unterstützt wird.

4. Frankreich

In Frankreich richten sich Bemühungen zur Demokratieförderung in erster Linie auf die Gewährleistung und Verbesserung der Integrität öffentlicher Institutionen. So sind bereits seit 1986 Spenden juristischer Personen wie z.B. Unternehmen an politische Parteien gesetzlich verboten, die Spenden natürlicher Personen sind gedeckelt.

Außerdem wurde 2014 die Hohe Behörde für Transparenz im öffentlichen Leben (Haute Autorité pour la transparence de la vie publique – HATVP) ins Leben gerufen. Diese unabhängige Stelle hat die Aufgabe, gemeinsam mit den Steuerbehörden die Erklärungen bestimmter öffentlich Bediensteter über ihre Vermögensgegenstände und ihre Interessenkonflikte entgegenzunehmen, zu überprüfen und zu veröffentlichen. Außerdem berät sie öffentlich Bedienstete in ethischen

9 Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 DFördG-E.

10 Vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 DFördG-E.

11 Vgl. § 3 Abs. 1 DFördG-E

12 Vgl. § 3 Abs. 2 DFördG-E.

13 In dänischer Fassung [hier](#) online abrufbar.

Fragen und im Hinblick auf Interessenkonflikte und gibt auf Bitten des Premierministers oder auf eigene Initiative hin Empfehlungen heraus.

Des Weiteren wurde 2017 die Anstellung von Familienangehörigen durch Abgeordnete gesetzlich untersagt.

Seit 2018 wurden zudem verschiedene Gesetzesinitiativen für mehr repräsentative Demokratie und zur Steigerung der stetig fallenden Wahlbeteiligung eingebracht.

5. Österreich

In Österreich gibt es kein Bundesgesetz, das von Inhalt und Umfang mit dem Entwurf für ein Demokratiefördergesetz vergleichbar wäre. Demokratieförderung erfolgt in der Regel durch individuelle Förderprogramme, für die es nur vereinzelt Rechtsgrundlagen¹⁴ gibt.

Bildung, die das Verständnis von Demokratie fördert und zur Teilnahme an politischen Prozessen befähigt, ist als Ziel der österreichischen Schule verfassungsrechtlich verankert.¹⁵ Einfachgesetzlich¹⁶ ist für österreichische Schulen die Aufgabe festgeschrieben, junge Menschen zu „verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen [...] Republik Österreich“ heranzuziehen. Außer in den Berufsschulen gibt es aber keinen Unterrichtsgegenstand Politische Bildung. Das Unterrichtsprinzip politische Bildung soll in allen Fächern berücksichtigt werden.

Von besonderer Bedeutung sind die Demokratiebildungsaktivitäten des Parlaments, die in Österreich als Referenzprojekte wahrgenommen werden. Die Angebote umfassen die Demokratiewerkstatt, das Jugend- und das Lehrlingsparlament, die mobilen Workshops „Demokratie in Bewegung“ und die Wanderausstellung „Parlament on Tour“. Dazu kommen das „Demokratikum“ als interaktives Informationszentrum im neuen Parlamentsgebäude und das Führungsangebot im Parlament.

Das Parlament unterstützt auch die Initiative „Österreichischer Demokratie Monitor“. Seit 2018 erstellt das Institute for Social Research and Consulting (SORA) – seit 2023 FORESIGHT – einen wissenschaftlichen Bericht, um den aktuellen Zustand der Demokratie in Österreich aufzuzeigen und Entwicklungen der Demokratie zu beobachten und sichtbar zu machen.

6. Polen

Auch in Polen gibt es kein dem Demokratiefördergesetz in Zielsetzung und Umfang entsprechendes Regelwerk. Allerdings sind die Prinzipien der liberalen Demokratie in der Polnischen

14 Vgl. z.B. § 3 [Bundes-Jugendfördergesetz](#), das [Bundesgesetz zur Errichtung der Stiftung Forum Verfassung](#) oder das [Zukunftsfonds-Gesetz](#).

15 Vgl. [Art. 14 Abs. 5a Bundes-Verfassungsgesetz](#).

16 Vgl. [§ 2 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz](#).

Verfassung¹⁷ verankert. In weiteren einfachgesetzlichen Normen wird auf Teilaspekte wie staatsbürgerliches Engagement und sozialer Zusammenhalt Bezug genommen. So ermächtigt etwa das Gesetz über das Bildungssystem¹⁸ den Ministerrat zu Regierungsprogrammen zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dabei sollen die Voraussetzungen, Formerfordernisse und Verfahrensvorschriften für die Projektförderung detailliert geregelt werden.

Die Förderung des sozialen Zusammenhalts, des staatsbürgerschaftlichen Engagements sowie von Werten von Verfassungsrang sind zudem Bestandteil des Kerncurriculums auf unterschiedlichen Stufen des polnischen Bildungssystems. Das Kerncurriculum gehört zu den Regelungen, die durch das Bildungsministerium erlassen werden.

Zur Unterstützung der Zivilgesellschaft, von Gemeinnützigkeit und freiwilligem Engagement wurde 2017 durch einen gesetzlichen Gründungsakt¹⁹ die staatlich finanzierte Organisation „Nationales Freiheits-Institut – Zentrum für zivilgesellschaftliche Fortentwicklung“ ins Leben gerufen.

Die Förderung von Demokratie, staatsbürgerlichem Engagement und sozialem Zusammenhalt übernehmen in Polen vor allem Nichtregierungsorganisationen mit Gemeinnützigkeitsstatus wie beispielsweise das bereits 1994 gegründete Zentrum für staatsbürgerliche Bildung (Centrum Edukacji Obywatelskiej). Die Organisation verfolgt das Ziel, die Qualität des Bildungssystems zu verbessern, staatsbürgerschaftliches Wissen zu verbreiten und die praktischen Fähigkeiten und Haltungen, die zum Aufbau eines demokratischen Rechtsstaats und einer funktionierenden Zivilgesellschaft vonnöten sind, zu fördern. Die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen und die Förderung aktiver staatsbürgerlicher Teilnahme am Gemeinwesen gehören auch zu den Zielen von Organisationen wie der 1988 gegründeten Batory Stiftung (Fundacja im. Stefana Batoryego) oder der seit 1988 bestehenden Stiftung für zivilgesellschaftliche Entwicklung (Fundacja Rozwoju Społeczeństwa Obywatelskiego).

7. Schweden

Ein dem Demokratiefördergesetz entsprechendes Regelwerk gibt es auch in Schweden nicht. Die Vergabe von Fördermitteln für einzelne zivilgesellschaftliche Projekte bestimmter Organisationen oder im Rahmen internationaler Kooperationen obliegt einer Agentur für Jugend und Zivilgesellschaft²⁰.

Im Übrigen ist die Vermittlung demokratischer Werte in Schweden Teil der Schulbildung. So ist im schwedischen Bildungsgesetz festgeschrieben, dass die Schulen den Schülerinnen und

17 [Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 2 kwietnia 1997 r. \(Dz.U. z 1997 r. poz. 483\)](#).

18 Vgl. [Art 90u Absatz 1 Punkt 7 Ustawa z dnia 7 września 1991 r. o systemie oświaty \(Dz.U. z 2022 r. poz. 2230\)](#).

19 [Ustawa z dnia 15 września 2017 r. o Narodowym Instytucie Wolności – Centrum Rozwoju Społeczeństwa Obywatelskiego \(Dz.U. z 2023 r. poz. 1618\)](#).

20 [Webseite](#) der Agentur für Jugend und Zivilgesellschaft.

Schülern beibringen sollen, Menschenrechte und die grundlegenden demokratischen Werte, auf denen die schwedische Gesellschaft beruht, zu respektieren.

Ein im Jahr 2015 erschienener Regierungsreport enthielt verschiedene Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung des Engagements für die repräsentative Demokratie und zur Ausweitung der Möglichkeiten Einzelner, auch zwischen den Wahlen auf politische Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Der Report enthielt jedoch keine dem deutschen Gesetzentwurf vergleichbaren Maßnahmen, sondern konzentrierte sich auf die Erhöhung der Wahlbeteiligung. Zudem zog der Report keine weiteren Maßnahmen oder Gesetzentwürfe nach sich.

8. Spanien

Zur Förderung demokratischer Werte und staatsbürgerlicher Bildung wurden in Spanien eine Reihe von Gesetzen erlassen.

Das Gesetz für demokratisches Gedenken²¹ zielt darauf ab, Wissen über die demokratischen Phasen der spanischen Geschichte sowie die Personen und Bewegungen, die am Aufbau der demokratischen Kultur beteiligt waren, zu verbreiten und das Andenken an die Opfer des spanischen Bürgerkrieges und die Franco-Diktatur zu bewahren. Mit dem Gesetz wird zum einen das vergangene Unrecht staatlicherseits anerkannt, zum anderen soll den Opfern zu Gerechtigkeit und Wiedergutmachung verholfen werden. Den Schwerpunkt des Gesetzes bilden daher Rechte der Opfer auf Wahrheit, auf die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen, auf Anerkennung als Opfer und auf Entschädigung.

Die Vermittlung demokratischer und verfassungsmäßiger Werte ist auch in den gesetzlichen Regelungen über das spanische Bildungssystem²² festgeschrieben. Sowohl für sämtliche Stufen der Schullaufbahn als auch für Berufsausbildungen und die Ausbildung der Lehrkräfte werden darin die Achtung der Menschenrechte, staatsbürgerliche Verantwortung und ein friedfertiges Zusammenleben als zu vermittelnde Inhalte und Leitlinien vorgegeben.

9. Tschechien

Die grundlegenden Prinzipien der liberalen Demokratie sind in der Verfassung der Tschechischen Republik²³ und der Charta der Grundrechte und Freiheiten²⁴ niedergelegt. Darüber hinaus kennt das tschechische Recht keine gesetzlichen Regelungen, die dem Demokratiefördergesetz in Zielsetzung und Umfang entsprechen. Die Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements und sozialen Zusammenhalts wird vielmehr in verschiedenen Programmen und politischen Papieren als Querschnittsaufgabe begriffen.

21 Vgl. [Ley 20/2022, de 19 de octubre, de Memoria Democrática](#).

22 Vgl. [Ley Orgánica 2/2006, de 3 de mayo, de Educación](#).

23 Vgl. [hier](#) in englischsprachiger Fassung.

24 Vgl. [hier](#) in englischsprachiger Fassung.

So hat das Abgeordnetenhaus die staatsbürgerliche Bildung und eine demokratische Überzeugung der Bürger bereits im Dezember 2014 in einer Resolution²⁵ als die wichtigsten Voraussetzungen für den Fortbestand eines freien demokratischen Rechtsstaats hervorgehoben.

An der Organisation und der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von staatsbürgerlichem Engagement und sozialem Zusammenhalt sind viele verschiedene Akteure beteiligt. Aufgaben im Bereich der Demokratieförderung werden hauptsächlich von Nichtregierungsorganisationen wahrgenommen. Dabei arbeiten diese mit Regierungsstellen zusammen und werden zudem durch staatliche und private Mittel finanziert. Öffentliche Förderung deckt allerdings nur etwa 33% des Finanzbedarfs dieser Organisationen ab. Auf der Ebene der Staatsregierung werden Fördermittel durch die zuständigen Ministerien vergeben, im Übrigen auch durch Stellen der regionalen und kommunalen Verwaltung. Die Förderung von Demokratie und Zivilgesellschaft liegt vornehmlich in der Verantwortung des Bildungsministeriums, das vor allem Programme zur Erwachsenenbildung und für sozialen Zusammenhalt auflegt.

Seit März 1998 sammelt und analysiert ein eigens gegründetes Regierungsgremium Informationen über Nichtregierungsorganisationen und nicht gewinnorientierte Organisationen. Die Arbeit dieses Gremiums mündete im Juni 2021 in der Aufstellung eines Strategieprogramms²⁶ für die Kooperation zwischen öffentlicher Verwaltung und Nichtregierungsorganisationen für den Zeitraum 2021 bis 2030.

Darüber hinaus spielen Universitäten und die dortigen spezialisierten Institute aufgrund der Entwicklung eines Systems für die staatsbürgerliche Bildung eine Schlüsselrolle bei der Förderung staatsbürgerlichen Engagements und sozialen Zusammenhalts. So wurde bereits 2009 das Staatsbürgerliche Bildungszentrum unter der Schirmherrschaft der Masaryk-Universität in Brno ins Leben gerufen. 2014 wurde das Zentrum an die Karls-Universität in Prag verlagert, 2020 gründeten die Kernmitglieder des Zentrums eine eigene Nichtregierungsorganisation, um ihre Aktivitäten weiter zu bündeln.

25 Vgl. [hier](#) Resolution des Tschechischen Abgeordnetenhauses vom 4.12.2014.

26 Vgl. [hier](#) das Strategieprogramm in englischsprachiger Fassung.